

Sicherheiten

1. Kreditwürdigkeit

Bevor ein Kredit vergeben werden kann, muss der Gläubiger die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers prüfen.

1.1 Kreditfähigkeit

Die Kreditfähigkeit ist die rechtliche Fähigkeit als Kreditnehmer auftreten zu dürfen.

1.2 persönliche Kreditwürdigkeit

Die persönliche Kreditwürdigkeit ergibt sich aus der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Kreditsuchenden

1.3 wirtschaftliche Kreditwürdigkeit

Die wirtschaftliche Kreditwürdigkeit beruht auf der Ertragskraft und der Qualität der Sicherheiten des Kreditnehmers.

Die dynamische Kreditwürdigkeitsprüfung zielt hierbei mehr auf die Ertragskraft des Kreditsuchenden. Die Ertragskraft muss durch eine prognostische Analyse (Planbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Prognose des Cash Flow, prospektive Kapitalflussrechnung usw.) ermittelt und laufend überprüft werden.

Die notwendigen Unterlagen für einen Kreditantrag sind:

- die letzten Jahresbilanzen (möglichst Steuerbilanzen) mit Erläuterungen und den dazu gehörigen Erfolgsrechnungen; bei bestimmten Kreditformen ist das Testat eines Wirtschaftsprüfers notwendig.
- einen Kreditstatus oder eine Zwischenbilanz zum Zeitpunkt des Antrages
- soweit vorhanden, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern oder anderen Sachverständigen
- Registerauszüge (Handelsregister, Grundbuch, Kataster)
- Zahlen über die Umsatzentwicklung, den Auftragsbestand, die Investitionstätigkeit_
- eine Finanzplanung für die Dauer des Kredites
- Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Sicherheiten

2. Kreditbesicherung

2.1 Sicherungsart

2.1.1 Personalsicherheit

Bei den Personalsicherheiten liegen schuldrechtliche Ansprüche vor.

Hierunter fallen die Bürgschaft und die Garantie.

2.1.2 Realsicherheit

Bei den Realsicherheiten liegen sachenrechtliche Ansprüche des Sicherungsnehmers vor.

Hierunter fallen die Verpfändung oder Sicherungsübereignung beweglicher Sachen, die Zession von Rechten und die Begründung von Rechten an Grundstücken.

2.2 akzessorisch

Die akzessorische Sicherheit kann für sich allein weder begründet noch übertragen werden. Sie entsteht und besteht nur in Zusammenhang mit einer gesicherten (Haupt-) Forderung. Sie geht somit mit der Forderung unter. Bei Umschuldungen ohne neue Sicherungserklärungen kann dies eine besondere Rolle in der Betrachtung des Bestands von Sicherheiten spielen.

2.2.1 Bürgschaft

Die Bürgschaft ist ein Vertrag, durch den der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet wird für die Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen (§§ 765 ff. BGB). Befriedigt der Bürge den Gläubiger geht die Forderung auf den Bürgen über. Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft verzichtet der Bürge auf die Einrede der Vorausklage. Bei der Ausfallbürgschaft wird der Bürge erst nach erfolglosen Zwangsvollstreckungsmassnahmen in Anspruch genommen.

- **öffentliche**

Bürgschaften der öffentlichen Hand werden meist von Instituten des Bundes oder des Landes begeben. Hierbei tritt der Staat als Sicherungsgeber auf. Diese Bürgschaften sind als besonders sicher angesehen, was Auswirkung auf die Konditionen der Kredite hat. Dadurch werden diese Bürgschaften immer den Subventionen zugeordnet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bürgschaften für Engagements bewilligt werden, die sonst von der Kreditwirtschaft nicht übernommen würden.

- **Landesbürgschaft**

Die Landesbürgschaft ist eine Ausfallbürgschaft, die zur Sicherung von Kreditverträgen bei Vorhaben im jeweiligen Bundesland vorgenommen wird.

- **Haftungsfreistellung**

Die Haftungsfreistellung ist eine Sonderform der Ausfallbürgschaft, die vom Refinanzierungsinstitut begeben wird. Dabei wird vom Förderinstitut (Refi-Institut) sowohl der Kredit refinanziert, als auch die Sicherung des Kredites gegenüber dem Kreditinstitut ausgesprochen. Die Haftungsfreistellung belaufen sich auf 40 bis 80 v. H. der jeweiligen Restschuld aus dem Förderdarlehen.

- **private**

Die privaten Organisationen, die zur Sicherung von Kreditverträgen auftreten sind meist aus dem Zusammenschluss von Verbänden, Kammern und Unternehmen der Kreditwirtschaft entstanden. Dabei werden die Risiken innerhalb der Sicherungsgesellschaft gepoolt und teilweise über die öffentliche Hand rückbebürgt.

- **Bürgschaftsbank**

Die Bürgschaftsbank wird meist in der Rechtsform der GmbH geführt und ist heute die gebräuchliche Form.

- **Kreditgarantiegemeinschaften**

2.2.2 Verpfändung

Eine bewegliche (mobile) Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (§§ 1204 ff. BGB).

Die Verpfändung von Wertpapieren ist ein üblicher Vorgang, da diese meist nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören und meist bei einer Bank im Depot hinterlegt sind.

Die Verpfändung von Rechten ist in § 1274 BGB geregelt. Es können nur übertragbare Rechte verpfändet werden. Die Verpfändung wird nur wirksam, wenn sie dem Schuldner durch den Gläubiger angezeigt wird.

2.2.3 Hypothek

Die Hypothek steht in strengem Zusammenhang mit der Geldforderung und geht mit ihr unter. Somit ist eine Hypothek auch nur mit der Forderung übertragbar.

- **Verkehrshypothek**

Die Verkehrshypothek ist die häufigste Form der Kreditbesicherung. Dabei wird die Hypothek verbrieft oder als Buchhypothek belassen. Mit dem Bestehen der Verkehrshypothek geht man vom Bestehen einer zugehörigen Forderung aus.

- **Sicherungshypothek**

Bei der Sicherungshypothek (§ 1184 BGB) muss der Gläubiger den Bestand der Schuld nachweisen. Damit entfällt der gutgläubige Erwerb einer solchen Sicherheit. Eine Sicherungshypothek kann nicht verbrieft werden.

- **Höchstbetragshypothek**

Die Höchstbetragshypothek (§ 1190 BBGB) ist eine Sonderform der Sicherungshypothek. Es wird hier der höchste Betrag festgelegt, mit dem das Grundstück haften soll. Diese Form der Sicherung ist wenig gebräuchlich.

2.2.4 Garantie

Die Garantie ist gesetzlich nicht geregelt. Bei der Garantie wird ein bestimmter Erfolg gesichert. (z. B. bei der Mietgarantie). Die geläufigsten Formen der Garantie sind die Zahlungsgarantien, bei denen bei Eintritt bestimmter Bedingungen die Zahlung einer gewissen Summe garantiert wird. (Bietungsgarantien, Erfüllungsgarantien). Die Garantie ist auch formlos möglich.

2.2.5 Wechselsicherung

Bei der Wechselsicherung wird zur Sicherung des ausgereichten Kredites ein Wechsel entgegen genommen. Dieser Wechsel ist hier nicht Zahlungsmittel, sondern nur Sicherungsgut. (Depotwechsel) Die Vorteile für die Wechselsicherung liegen in der raschen Beitreibung der Forderung. Eine Zusatzsicherung kann sich durch Indossamente ergeben, bei denen es weitere Verpflichtete gegenüber dem Kapitalgeber gibt.

2.3 fiduziarisch

Bei der fiduziarischen Sicherheit tritt der Sicherungsgeber im Geschäftsverkehr als allein Verfügungsberechtigter auf. Im Innenverhältnis hat sich der Sicherungsgeber gegenüber dem Sicherungsnehmer dazu verpflichtet über die Sicherheiten nur im Rahmen des Sicherungszwecks zu verfügen.

2.3.1 Sicherungsübereignung

Wegen der einfachen Handhabung wird in Kreditgeschäften die Sicherungsübereignung oft verwendet. Während beim Pfand das Gut körperlich zu übergeben ist, entfällt dies bei der Sicherungsübereignung. (gekorene Sicherheit) Sie ist nicht gesetzlich geregelt. Formell ist die Sicherungsübereignung eine Doppelvereinbarung. Zum einen wird ein Vertrag zur sicherungsweisen Übereignung des Sicherungsgutes geschlossen und zum anderen ein Besitzzmittlungsvertrag, der die Nutzung des Objektes durch den Sicherungsgeber regelt.

2.3.2 Sicherheitsabtretung

Die Sicherheitsabtretung geschieht bei Rechten und Forderungen. Die geläufigste Form ist die Abtretung von Forderungen aus Lieferung und Leistung. Dabei wird die stille Zession ohne Mitteilung an die Schuldner des Unternehmens vorgenommen, die offene Zession hingegen erfolgt mit dieser Mitteilung. Die offene Zession wird meist nur bei besonderem Sicherheitsinteresse des Kreditgebers vorgenommen, was den Eindruck hinterlässt, dass der Sicherungsgeber sich in Schwierigkeiten befindet.

Bei der Mantelzession werden nur Forderungen in der Höhe der Schuld übertragen. Erlöste Forderungen werden durch andere in der Sicherheit ersetzt.

Bei der Globalzession gelten alle Forderungen als ständig abgetreten. Hierbei kann eine Beschränkung auf bestimmte Buchstabenbereiche der Kunden (Schuldner) vorgenommen werden. Meist wird dies gemacht, wenn mehrere Banken durch Forderungen gesichert werden.

2.3.3 Grundschuld

Die Grundschuld besteht auch ohne persönliche Forderung des Gläubigers. Damit bleibt die Grundschuld auch bestehen, wenn der Kredit vorübergehend, teilweise oder ganz bezahlt wird. Die Sicherung einer persönlichen Forderung bedarf hierbei einer Zusatzvereinbarung zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer. Eine Besonderheit bildet die Eigentümergrundschuld. Diese wird auf den Eigentümer eingetragen und von diesem zur Sicherung von Ansprüchen auf Dritte übertragen.

3. Literatur

3.1 Weber: Kreditsicherheiten

JuS Schriftenreihe im Verlag C. H. Beck

Hansjörg Weber

Kreditsicherheiten - Recht der Sicherungsgeschäfte, 6. Auflage 1998

ISBN 3 406 44373 7 (DM 34,00)

3.2 Perridon/Steiner: Finanzwirtschaft der Unternehmung

Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Louis Perridon und Manfred Steiner
Finanzwirtschaft der Unternehmung, 1999, 10. Auflage
ISBN 3 8006 2412 5 (DM 49,00)